

Mannheim, den 30.01.1986

Bebauungsplan Nr. 75/19 zur
Festsetzung eines eingeschränk-
ten Verbrennungsverbots im
Stadtteil Vogelstang
- Teiländerung der Bauungs-
pläne Nr. 75/1 Teil I - IV,
75/2, 75/13, 75/14 und 75/16

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes
(Bebauungsplan)

1. Räumlicher Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes

Der Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes umfaßt einen ca. 80 ha großen Bereich des mit Flach-, Mittel- und Hochbebauung bebauten Stadtteiles Vogelstang südlich der B 38, zwischen der Brandenburger Straße/Pommernstraße, der Magdeburger Straße und dem Erholungsgebiet Vogelstang.

2. Anlaß, Ziele und Zwecke der Ausweisung des Verbrennungsverbotes

Der Bezirksbeirat Vogelstang hat in seiner Sitzung am 18.01.1985 angeregt, die für diesen Bereich vorhandenen Bauungspläne zu ändern und ein absolutes Verbrennungsverbot aufzunehmen, in dessen Folge offene Kamine u. a. nicht mehr betrieben werden könnten.

Begründet wird dies mit der unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft durch die Betreibung offener Kamine und mit dem besonderen Binnenklima auf der Vogelstang.

Bevor ein entsprechendes Bauungsplanverfahren eingeleitet werden konnte, war zu klären, ob bei den klimatischen, baulichen und energieverorgungsbezogenen Gegebenheiten in der Vogelstang ein absolutes Verbrennungsverbot, das in seiner Auswirkung einen gravierenden Eingriff auch in die bestehende Wohnkultur bedeutet, passend ist, oder ob es im Sinne eines mit den Gesamtbelangen abgewogenen Umweltschutzes nicht genügt, daß - soweit die Voraussetzungen einer mindestens zweigleisigen Energieversorgung gegeben sind - ein eingeschränktes Verbrennungsverbot festgesetzt wird. Das eingeschränkte Verbrennungsverbot läßt als festen Brennstoff lediglich trockenes, naturbelassenes Holz zu, da dieses als relativ umweltfreundlicher Brennstoff gewertet werden kann. Aus den unter Punkt 5 dieser Begründung in der Abwägung öffentlicher und privater Belange genannten Gründen bleibt als Ergebnis dieser Abwägung, daß für den im Geltungsbereich dieses Bauungsplanes liegenden Teil der Vogelstang lediglich ein eingeschränktes Verbrennungsverbot folgenden Inhalts in Frage kommen kann, wie dies generell im Stadtgebiet bei entsprechenden Bauungsplanänderungen gehandhabt wird:

"Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Feuerungsstätten und deren späterem Umbau oder deren späteren Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden (§ 9, Abs. 1, Nr. 23 BBauG).

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem, naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot)."

3. Bestehende Bebauungspläne

Im Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes bestehen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr.:

- a) 75/1 Teil I - IV für das Gebiet südlich der B 38 bei der Vogelstang, rechtsverbindlich 18.12.1964
- b) 75/2 für das Gebiet zwischen Brandenburger Straße, Fürstenwalder Weg, "Auf der Vogelstang" und Eberswalder Weg, rechtsverbindlich 02.10.1970
- c) 75/13 für das Grundstück Flst.-Nr. 41136/2 zwischen Eilenburger Weg und Plauener Weg, rechtsverbindlich 07.07.1978
- d) 75/14 für die Grundstücke Sachsenstraße 22 - 24/Meißener Weg 32a, rechtsverbindlich 07.07.1978
- e) 75/16 für die Wohnbaugrundstücke Meißener Weg 32a - 34 und Torgauer Weg 13 - 15, rechtsverbindlich 09.05.1981.

4. Abwägungen der Belange

4.1 Belange für die Planung

Für die Aufnahme eines eingeschränkten Verbrennungsverbotes spricht, daß neben der ausschließlichen Anwendung umweltfreundlicher leitungsgebundener Energieformen zur Betriebung von Hauptfeuerungsstätten auch eine Verbesserung der Umwelteinflüsse bei der Betriebung von Zusatzfeuerungsstätten wie offenen Kaminen u.a. dadurch erreicht wird, daß als fester Brennstoff nur trockenes, naturbelassenes Holz zulässig ist.

4.2 Belange gegen die Planung

Gegen die Aufnahme eines nur eingeschränkten Verbrennungsverbotes spricht die dargelegte Auffassung des Bezirksbeirates Vogelstang, nach der durch ein absolutes Verbrennungsverbot die Betriebung offener Kamine nicht mehr zugelassen werden sollte, um so Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden.

Weiterhin sprechen auch notwendige, aber zum Teil unwirtschaftliche Investitionen der SMA für zutreffende Nacherweiterungen bei leitungsgebundenen Energieformen gegen die Aufnahme eines Verbrennungsverbotes.

4.3 Ergebnis der Abwägung

Die Luft im Raum Mannheim ist besonders stark durch Industrie-, Verkehr, aber auch durch Immissionen, die von den Verbrennungsanlagen in Wohngebieten herrühren, belastet. Als Beitrag zum Umweltschutz ist daher die Nutzung umweltfreundlicher Energieformen für Heizzwecke wie Gas, Elektrizität oder Fernwärme dringend erforderlich.

Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang mit der Bundesbaugesetznovelle 1976 nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 den Gemeinden ermöglicht, in Bebauungsplänen Gebiete festzusetzen, "in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen". In der Begründung dazu ist festgehalten, daß die Gemeinden durch die neue Festsetzungsmöglichkeit in die Lage versetzt werden, "stärker als bisher in Bebauungsplänen dem Umweltschutz Rechnung zu tragen. Bei der Zulassung von Einzelvorhaben müsse aber

sicher sein, daß die Versorgung, z. B. mit Wärme, auf andere Weise möglich sei. Hierfür kämen insbesondere zentrale Einrichtungen der Wärmeversorgung in Betracht....".

Für die Vogelstang stellt sich die Situation bezüglich der Betreuung von Hauptfeuerungsstätten (gleich Zentralheizung) bzw. Zusatzfeuerungsstätten (offene Kamine u.a.) im Grobraster wie folgt dar:

A) Hauptfeuerungsstätten (Zentralheizung)

1. Der überwiegende Teil der im Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes liegenden Gebäude hat eine doppelgleisige Energieversorgung mit Elektro-/ Gasanschluß oder Elektro-/ Fernwärmeanschluß.
2. Für die Bereiche (Grobeingrenzung)
 1. Altenburger Weg,
 2. Suhler Weg,
 3. Görlitzer Weg,
 4. Salzwedeler Weg,
 5. Auf der Vogelstang 22 - 36
 6. Brandenburger Straße und Hinter dem Wolfsbergbesteht für eine nicht geringe Anzahl von Haushalten keine Gas- oder Fernwärmeanschlußmöglichkeit. Ein Großteil der dortigen Feuerungsanlagen wird deshalb mit Öl betrieben. Wird ein Verbrennungsverbot festgesetzt, so müßte entweder
 - a) für diese Bereiche durch die SMA eine Nacherweiterung der Energieversorgung mit Gas oder Fernwärme erfolgen, oder es müßten
 - b) diese Bereiche aus dem Geltungsbereich des anstehenden Bebauungsplanes herausgenommen werden, weil gegenwärtig keine Anschlußmöglichkeit für leitungsgebundene Energieformen wie Gas oder Fernwärme besteht. Eine solche Herausnahme aus dem Geltungsbereich würde die Festsetzung eines Verbrennungsverbotes für den Restteil der Vogelstang aber ad absurdum führen, da dann für dieses große zusammenhängende Wohngebiet Vogelstang unterschiedliche Regelungen gelten würden.

In Abstimmung mit der SMA kann bis auf das Gebiet 6, das nicht im Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes liegt, für die genannten Gebiete 1 bis 5 eine Nacherweiterung mit leitungsgebundener Energie erfolgen. Damit könnten die im Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes liegenden Hauptfeuerungsstätten unter gleichen Voraussetzungen betrieben werden. Bezogen auf die Energievorzugsgebiete Fernwärme bzw. Gas ergibt sich gegenwärtig folgender Sachstand:

Fernwärme - Vorzugsgebiet

Keines der genannten Gebiete liegt im Fernwärme-Vorzugsgebiet. Innerhalb des Fernwärme-Vorzugsgebietes ist in Mannheim-Vogelstang eine 100 %ige leitungsgebundene Energieversorgung gegeben. Zum Gebiet 5 gibt es allerdings eine Ausnahme, die unter Gas-Vorzugsgebiet dargelegt ist.

Gas - Vorzugsgebiet

Für eine vollständige Versorgung mit Erdgas innerhalb des Gas-Vorzugsgebietes im neuen Wohngebiet Vogelstang sind für die genannten Gebiete

1. Altenburger Weg
2. Suhler Weg
3. Görlitzer Weg
4. Salzwedeler Weg
5. Auf der Vogelstang (= Alte Vogelstang)

nur einige wenige Stichleitungen erforderlich. Eine derartige Verdichtung des Leitungsnetzes wird bei Bedarf durchgeführt. (Anlage zur Begründung: Übersichtsplan)

Für das alte Wohngebiet Vogelstang, zwischen der Brandenburger Straße und dem Fürstenwalder Weg, dem Eberswalder Weg und Auf der Vogelstang (Gebiet Nr. 5) ist eine vollständige Versorgung mit Gas wirtschaftlich nur bedingt möglich. Für die Gebäude "Auf der Vogelstang" Nr. 36 - 50 besteht eine Anschlußmöglichkeit an die auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhandene Fernwärmeleitung DN 80.

Kein Energie-Vorzugsgebiet

Das Wohngebiet "Hinter dem Wolfsberg" und westlich der "Brandenburger Straße" (Gebiet Nr. 6) ist im Versorgungsplan der SMA nicht als Energie-Vorzugsgebiet ausgewiesen. Eine wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas oder Fernwärme ist hier nicht möglich. Die nächstliegenden Fernwärmeleitungen sind Endstränge, von denen netztechnisch nicht weiter versorgt werden kann. Für eine Gesamtversorgung mit Erdgas wäre die Einbindung an die Leitung DN 200 Ecke Fürstenwalder Weg/Auf der Vogelstang mit einer Leitung DN 150 sowie ein Ringschluß über die Brandenburger Straße mit dem Eberswalder Weg erforderlich. Die Investitionen für Antransport- und Verteilungsleitungen (ohne Hausanschlüsse) zur Gasversorgung dieses Gebietes würden über 330.000,-- DM betragen.

Das Gebiet Nr. 6 wurde deshalb nicht in den Geltungsbereich des Verbrennungsverbotes mit aufgenommen.

Unabhängig von dem vorgenannten Ergebnis, das für die Gebiete 1 bis 5 eine Nacherweiterung mit leitungsgebundener Energie vorsieht, ist im Zusammenhang mit der Nacherweiterung aufgrund von Verbrennungsverboten in bebauten Gebieten auf folgendes generell hinzuweisen:

Bei einer Nacherweiterung der leitungsgebundenen Energieformen Gas und Fernwärme stellt sich die Frage, wie der Vollzug des Verbrennungsverbotes im nachhinein für diese bereits bebauten Gebiete kontrolliert werden kann, wenn nicht nachprüfbar ist, wann eine neue Feuerungsstätte, für die ja das Verbrennungsverbot nur Gültigkeit hat, erforderlich ist. Aus diesem Grunde bestehen auch von seiten der SMA Bedenken, ein Verbrennungsverbot in welcher Form auch immer für solche Gebiete aufzunehmen, in denen bereits leitungsungebundene Energieformen Anwendung finden. Dies gilt somit auch für die Vogelstang.

B) Zusatzfeuerungsstätten (offene Kamine u.a.)

Da es sich bei der Vogelstang um ein bereits seit ca. 20 Jahren bebautes Gebiet handelt, ist davon auszugehen, daß offene Kamine, Kachelöfen u.a. zumindest in den Flachbaugebieten in

nicht geringer Zahl vorhanden sind. Da das Verbrennungsverbot sich lediglich auf neue Feuerungsstätten und deren Erweiterung bezieht, wären von einem absoluten Verbrennungsverbot nur die betroffen, die zukünftig einen offenen Kamin, Kachelofen u.a. installieren wollen. Dies würde bedeuten, daß bezogen auf die Zusatzheizungen zukünftig auf Dauer mit zweierlei Maß gemessen würde.

Ginge man einen Schritt weiter und dehnte wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes das absolute Verbrennungsverbot auch auf bestehende Feuerungsstätten aus, so würde dies mit großer Wahrscheinlichkeit zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen, weil es die Verwaltung schwer haben dürfte, zu begründen, warum ausgerechnet in der Vogelstang schärfere Maßstäbe angelegt werden sollen als dies in anderen vergleichbaren Bereichen im Stadtgebiet der Fall ist. Die binnenklimatische Situation der Vogelstang kann als Auslöser für eine verschärfte Betrachtungsweise nicht herangezogen werden, da sie für Mannheim als vergleichsweise sehr günstig angesehen werden muß. Dies ist durch Klimagutachten belegt.

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen, die schon für sich eine Abweichung von der im Stadtgebiet gängigen Praxis bei der Festlegung von Verbrennungsverboten (eingeschränktes Verbrennungsverbot) nicht rechtfertigen, sprechen noch folgende weitere Gründe dagegen, die Betreibung offener Kamine, Kachelöfen usw. mit trockenem, naturbelassenem Holz zu unterbinden.

- a) Wie bereits erwähnt, richtet sich die Zulässigkeit eines Verbrennungsverbotes nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG. Die entscheidende Frage, ob eine verbietende Festsetzung danach im Einzelfall in Baugebieten zulässig ist, beantwortet sich insbesondere nach der Erforderlichkeit und dem Abwägungsgebot. Das Verbrennungsverbot unterliegt also dem Übermaßverbot, d. h. es darf nicht mehr als notwendig in das Recht des Bürgers auf eine freie Wahl der Heizmöglichkeiten eingegriffen werden. Kann man auch eine Fern- oder Gasheizung grundsätzlich als gleichwertigen Ersatz für einen Kohleofen oder eine Ölheizung ansehen, so gilt dies aufgrund seiner Bedeutung für die Wohnkultur nicht für einen offenen Kamin oder Kachelofen. Daher würde die in einem absoluten Verbrennungsverbot liegende Untersagung von Zusatzfeuerungsstätten wie offenen Kaminen und Kachelöfen besonders schwerwiegen.
- b) Nach dem bereits genannten § 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG besteht lediglich die Möglichkeit, bestimmte, die Luft verunreinigende Stoffe auszuschließen. Lt. Kommentar kann die Vorschrift auch zur Anwendung für den Ausschluß bestimmter Heizstoffe kommen. Im Bebauungsplan sind die verunreinigenden Stoffe, die in dem festzusetzenden Gebiet nicht verwendet werden dürfen, eindeutig und klar bestimmt, so daß Bürger und Behörden unmißverständlich entnehmen können, welche Heizstoffe angewandt werden dürfen. Nicht zulässig ist die Festlegung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von bestimmten Arten von Feuerungsstätten wie z. B. Kaminen, Kachelöfen usw. Dieses ist auch nicht möglich nach anderen Bauvorschriften, z. B. der Landesbauordnung, da die Feuerungsstätten selbst baurechtlich

nicht genehmigungsbedürftig sind. Genehmigungsbefürftig ist lediglich der Kaminzug, die novellierte Landesbauordnung sieht gem. § 33 Abs. 5 sogar generell den Bau eines (2.) Kaminzugs für Einzelbefeuernng vor (sogenannter Notkamin). Will der Bauherr hierauf verzichten, kann gem. § 57 Abs. 2 - 4 LBO eine Ausnahme gewährt werden.

- c) Die Zulassung von trockenem, naturbelassenem Holz ist auch unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Verbrennungsverbotes möglich, weil Holz als relativ umweltfreundlicher Brennstoff gewertet werden kann.

Als Ergebnis der Abwägung ist somit zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Das vom Bezirksbeirat dargestellte Problem mit offenen Kaminen u.a. kann nach Auffassung der Verwaltung nur bedingt, d. h. bezogen auf die Zulassung nur bestimmter Brennstoffe (hier trockenes, naturbelassenes Holz) über einen Bebauungsplan gelöst werden. Mit einem solchen eingeschränkten Verbrennungsverbot würde sicher eine Verbesserung erzielt. Ein indirektes generelles Verbot zusätzlicher Feuerungsstätten wie offene Kamine, Kachelöfen u.a., wie es ein absolutes Verbrennungsverbot beinhalten würde, kann nach Auffassung der Verwaltung dem Gemeinderat nicht empfohlen werden. Die Gründe dafür sind in der Abwägung dargelegt.

Unabhängig von der Änderung des Bebauungsplanes ist darauf hinzuweisen, daß vom Bauordnungsamt in den Baubescheiden ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Benutzung von Kaminen untersagt werden kann, falls von den beanstandeten Feuerstätten schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, die geeignet sind "die öffentliche Sicherheit oder Ordnung insbesondere die Gesundheit zu bedrohen". Weiterhin müssen die Feuerstätten ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sein (§ 3 LBO).

Lajewski

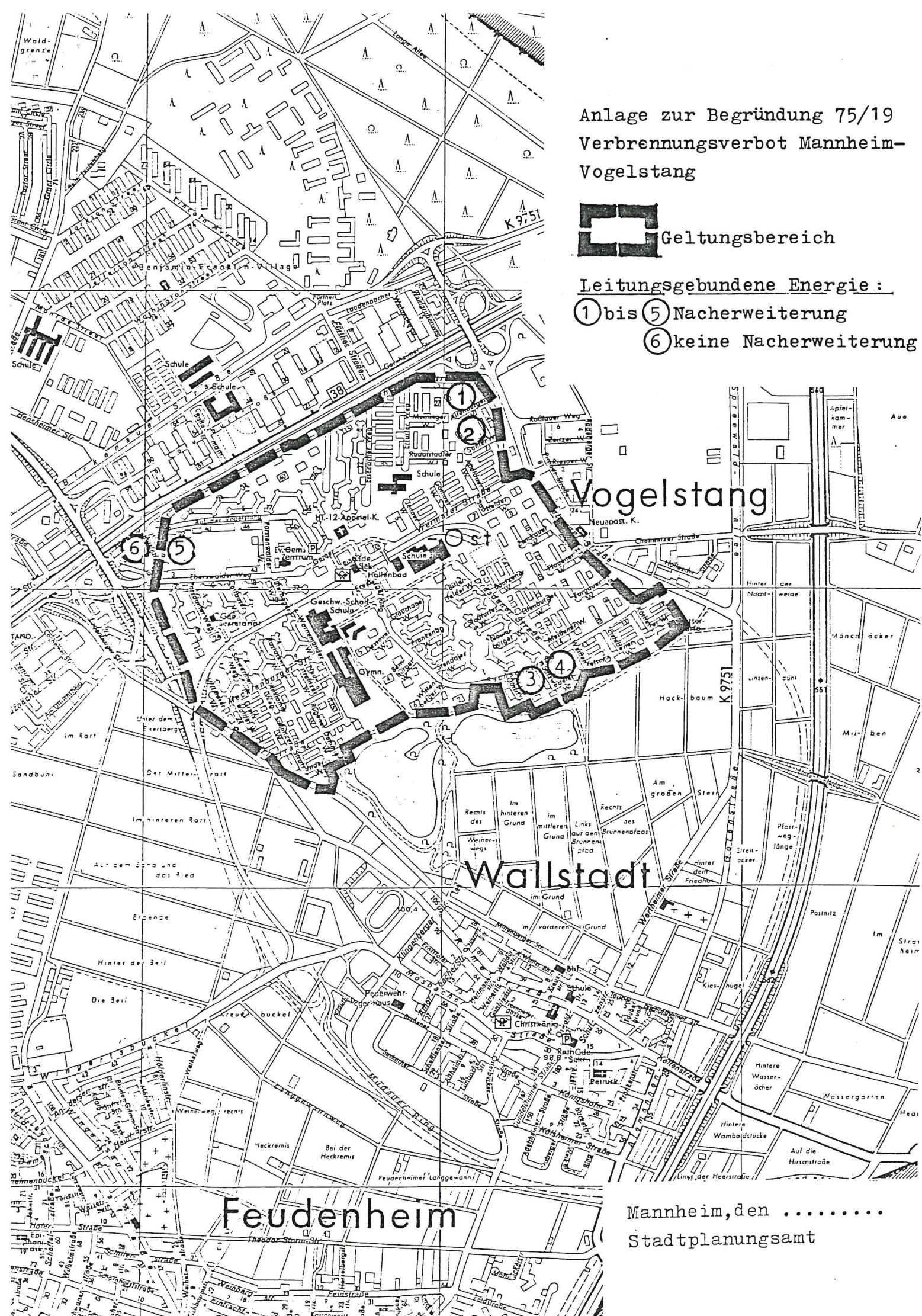
Anlage zur Begründung 75/19
Verbrennungsverbot Mannheim-
Vogelstang



Geltungsbereich

Leitungsgebundene Energie:

- ① bis ⑤ Nacherweiterung
- ⑥ keine Nacherweiterung



Vogelstang

Wallstadt

Feudenheim

Mannheim, den
Stadtplanungsamt